

firdernuß oder compassbrief bitten oder begehren, derselben zeugen zu verhören an den enden, da sye behaust oder zue recht hingehören und ihme alsdan solches auch nit gewegent werden.

Und so ainiger thail zeugen zu fihren zugelassen ist, so soll er dem widerthail wo ihme anders nit vom richter selbst tag benanth were, verkünden lassen zu erscheinen, fragstuck ob er will einzulegen, auch zu sehen die zeug aufnehmen, geloben und schweren und erscheint als dann nit, so mag nichts desto minder der kundtschaftfihrer fortfahren als recht ist. Und wo zu verhörung der gezeugen compassbrief zu erlangen nit geschehe, so sollen die articul zu beweisen vor dem richter der sach ingelegt und mit sambt den fragstücken in dem compassbrief beschlossn, dem richter darunder die gezeugen wohnen überschickt und zugesandt werden.

Item einem jetlichen zeugenfihrer sollen sein bewerbung und 15 weysung zu thun drey dilation und schub nacheinander volgen, verhengt und zugelassen werden nach erkantnus des richters und gelegenheit der sach, so immer er seinen vleiß anzaigt, aber die vierte dilation nit, es seye dann sach, das er zuvor anbrecht mit dem ayd als recht ist, daß er solch gezeugen, die er zu fihren, 20 nit hab oder ihr sag zu zeithen gemelter dilation nit hab mögen erfolgen und müglich vleiß gethan, sonst soll ihme derselb vierter schub und dilation nit erthailt werden.

Und soll der zeug erscheinen expensis und in cost des fihrrs, welche cost der richter mesigen soll nach gestalt der sach und 25 besten gelegenheit, doch soll der richter solcher costen oder nutzung, so der zeig dieselbe zeith in seiner behaüßung oder handel geschafft oder angestellt haben mecht, kein aufmerkung haben.

Es seind auch etliche personen, die man gezeugnus und kuntschaft zu geben erfordern und doch im gericht persönlich zu erscheinen nit nöttigen, sondern der richter oder ein andere gelehrte person, dem solches befohlen wirdt, sie in ihrer behausung ansuechen und als sich gebührt, rechtlich verhören soll, als nemblich doctores, ritter, gemahel, item gaistliche prelaten, klosterfrauen, 35 krancleüt und kündspetterin.

Es soll auch vor bevestigung des kriegs in der haubtsach kein zeug angenohmen noch verhert werden, es were dann, das solch kuntschafter wegfertig oder mit tödtlicher krancckheit beladen, oder das sye so alt, daß ihres lebens sorg, oder sonst beide partheyen solcher annehmung der gezeügen gutwilig und beniegung 40